

---

---

---

---

Name, Anschrift, Telefonnummer, E-mail Adresse

Datum

**An**  
**die Bezirkshauptmannschaft** \_\_\_\_\_

**Betrifft: Gewerbeanmeldung für ein Gastgewerbe**

Hiermit melde ich ein Gastgewerbe mit folgenden Berechtigungen gemäß § 111 Abs. 1 GewO 1994 an:

- Z. 1. \* Beherbergung von Gästen;  
Z. 2.  Verabreichung von Speisen jeder Art und den Ausschank von Getränken;  
 Verabreichung von Speisen jeder Art, eingeschränkt auf Imbisse und den Ausschank von Getränken jeder Art

in der Betriebsart

\_\_\_\_\_  
(z.B. Eisdiele, Buffet, Imbißstube, Jausenstation, Bar, Espresso, Café, Weinstube, Restaurant, Selbstbedienungsrestaurant, Kantine, Café-Restaurant, Gasthaus, Frühstücks-pension, Hotel-Garni, Pension, Gasthof, Hotel)

mit dem Standort

\_\_\_\_\_  
(Ort, Straße und Hausnummer oder Grundstücksnummer und Katastralgemeinde)

Name des Betriebes (z.B. Löwen, Krone usw.): \_\_\_\_\_

Es handelt sich um eine \* Neueröffnung  Übertragung  Erweiterung

**Gewerbeanmelder:**

Familienname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

frühere Familiennamen: \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Staatsbürgerschaft: \_\_\_\_\_

wohnhaft in: \_\_\_\_\_

(Bitte genaue Anschrift mit PLZ, Wohnort, Straße und Hausnummer angeben)

Sozialversicherungsnummer:

Dienstgeberkontonummer bei der Sozialversicherungsanstalt: \_\_\_\_\_

**Als gewerberechtiglichen Geschäftsführer bestelle ich:**

Familiennamen: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

frühere Familiennamen: \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Staatsbürgerschaft: \_\_\_\_\_

wohnhaft in: \_\_\_\_\_

(Bitte genaue Anschrift mit PLZ, Wohnort, Straße und Hausnummer angeben)

Sozialversicherungsnummer: \_\_\_\_\_

**Für die Ausübung des Gastgewerbes stehen folgende Betriebsräume bzw. Betriebsflächen zur Verfügung:**

_____ Gästezimmer mit insgesamt _____	_____ Betten
_____ Gastraum mit insgesamt _____	_____ Verabreichungsplätzen
_____ Saal mit insgesamt _____	_____ Verabreichungsplätzen
_____ Garten oder Terrasse mit insgesamt _____	_____ Sitzplätzen

**Folgende Belege sind der Gewerbebeanmeldung anzuschließen:**

1. für die Person des Gewerbeanmelders:

**bei Personen, die nicht oder noch nicht fünf Jahre in Österreich wohnhaft sind:**

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Meldebestätigung (*nur bei Personen erforderlich, die nicht in Österreich wohnhaft sind*)
- Strafregisterbescheinigung aus ihrem Herkunftsstaat

2. für den gewerberechtiglichen Geschäftsführer:

- Erklärung des gewerberechtiglichen Geschäftsführers
- Belege über den Befähigungsnachweis oder Bescheid über die Feststellung des individuellen Befähigungsnachweises (z.B. Meisterprüfungszeugnis etc.)  
Meisterprüfung bzw. Befähigungsprüfung abgelegt am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_
- Bestätigung der Sozialversicherung über die Anmeldung als Arbeitnehmer beim Gewerbeanmelder

## bei Personen, die nicht oder noch nicht fünf Jahre in Österreich wohnhaft sind:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Meldebestätigung (*nur bei Personen erforderlich, die nicht in Österreich wohnhaft sind*)
- Strafregisterbescheinigung aus ihrem Herkunftsstaat

### **E r k l ä r u n g**

**betreffend das Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen im Sinne des § 13 Abs. 1, 2, 3, 5 oder 7 GewO 1994, BGBl. I Nr. 111/2002, in der jeweils geltenden Fassung, gebe ich an Eides statt folgende Erklärung ab:**

Gegen mich liegt keine nicht getilgte gerichtliche Verurteilung

- wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB), einer Übertretung der §§ 28 bis 31 Suchmittelgesetz oder
- wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen vor. Es wurde auch kein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht.
- Ich bin während der letzten fünf Jahre nicht wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben, der Abgabenhelerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958 in der jeweils geltenden Fassung, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhelerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer inländischen Finanzstrafbehörde bzw. auch nicht im Ausland von der dort zuständigen Behörde (Gericht) bestraft worden.
- Es wurde kein Antrag auf Eröffnung des Konkurses über mein Vermögen mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens im Inland oder Ausland innerhalb der letzten drei Jahre abgewiesen.
- Auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person gegen den der Antrag auf Konkurseröffnung im In- oder Ausland mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens innerhalb der letzten drei Jahre abgewiesen worden ist, ist mir kein maßgebender Einfluss zugestanden und es steht mir ein solcher auch nicht zu.
- Durch das Urteil eines Gerichtes bin ich noch nicht eines Gewerbes verlustig erklärt worden.
- Mir ist keine Gewerbeberechtigung deswegen entzogen worden, weil ich die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit verloren habe (§ 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 i.d.g.F) oder weil ich wegen Beihilfe zur unbefugten Gewerbeausübung bestraft worden bin (§ 87 Abs. 1 Z 4 GewO 1994 i.d.g.F).
- Hinsichtlich meiner Person ist kein Widerruf gemäß § 91 Abs. 1 GewO 1994 i.d.g.F., meiner Bestellung zum Pächter, Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer wegen Zutreffens der im § 87 Abs. 1 Z 3 oder Z 4 GewO 1994 i.d.g.F. angeführten Voraussetzungen erfolgt.
- Ich habe wegen Zutreffens der im § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 GewO 1994 i.d.g.F. angeführten Entziehungsgründe keinen Anlass zu behördlichen Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1 oder 2 GewO 1994), i.d.g.F wie Entfernungsauftrag, Entziehung der Gewerbeberechtigung, Widerruf der Übertragung des Gewerbes an den Pächter u.dgl. gegeben.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass wahrheitswidrige Angaben zur Nichtigklärung der Gewerbeberechtigung führen können (§ 363 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 i.d.g.F.)

Ich nehme weiters zur Kenntnis, daß die Ausübung eines Gewerbes mit einem Geschäftsführer, der sich im Betrieb nicht gemäß § 39 GewO 1994 entsprechend betätigt, verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden ist (§ 367 Z. 7 GewO 1994). Weiters erteile ich dem gewerberechtlichen Geschäftsführer die dem § 39 Abs. 1 GewO 1994 entsprechende, selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis.

---

Unterschrift